

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellanlagensatzung) der Stadt Friedberg

vom xxxxxxxxxx

Entwurfsstand: 12.09.2023

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.
- (3) Ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können. Das gilt nicht, wenn die Herstellung der Fahrradabstellplätze unmöglich ist.
- (3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen oder in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.
- (4) Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§ 3 Zahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.

(3) Für Nutzungen, die von der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze nicht erfasst sind, ist der Fahrradabstellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze zu ermitteln.

(4) Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten (Verkehrsquellen). Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet.

(5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen.

§ 4 Größe der Fahrradabstellplätze

(1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m² aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Wandhalterungen oder Lagerbühnen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.

(2) Jeder Fahrradabstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein.

§ 5 Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze

(1) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sein, sowie im in der Anlage angegebenen Umfang allgemein zugänglich sein.

(2) Die Fahrradabstellplätze sollen mit einem Ordnungssystem ausgestattet werden. Insbesondere ungesicherten Bereich des Grundstücks soll das Ordnungssystem die Möglichkeit des Anschließens der Fahrräder beinhalten.

(3) Bei Fahrradabstellplätzen im Freien sollen bei Neuanlagen versickerungsfähige Befestigungsarten (z. B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach Art. 63 BayBO.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsfreistellungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

Friedberg, xxxxxxxx

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Fahrradabstellplätze
-----	----------------	-------------------------------

1	Wohngebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten	
1.1	Wohnungen (ausgenommen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern, Doppel- und Reihenhäusern)	1 Abstellplatz pro 40 m ² Wohnfläche nach WoFIV
1.2	Wohnheim	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.3	Stationäre Einrichtung	1 Abstellplatz je 30 Betten
1.4	Besondere Wohnformen für alte und bedürftige Menschen	1 Abstellplatz je 5 Betten
Mindestens 20 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		

2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen	
2.1	Büro-, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude in der Kernstadt und Friedberg-West, soweit nicht unter eine andere Ziffer dieser Anlage fallend	1 Abstellplatz je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Büro-, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude in den Ortsteilen, soweit nicht unter eine andere Ziffer dieser Anlage fallend	1 Abstellplatz je 120 m ² Nutzfläche
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Praxen etc.)	1 Abstellplatz je 30 m ² Nutzfläche
Mindestens 50 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		

3	Verkaufsstätten	
3.1	Laden bis einschließlich 400 m ² Verkaufsfläche	1 Abstellplatz je 75 m ² Verkaufsfläche
3.2	Laden über 400 m ² Verkaufsfläche, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Abstellplatz je 150 m ² Verkaufsfläche
3.3	Möbelhaus über 800 m ² Verkaufsfläche	1 Abstellplatz je 300 m ² Verkaufsfläche
Mindestens 50 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		

4	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätte i.S.d. VStättV (insbesondere Gaststätten mit über 200 Besuchern in einem Raum oder mehreren Räumen bei gemeinsamem Rettungsweg)	1 Abstellplatz je 10 Plätze
4.2	Kirche, Gebetshaus	1 Abstellplatz je 20 Plätze
Mindestens 80 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		

5	Sportstätten	
5.1	Sportplatz	1 Abstellplatz je 250m ² Sportfläche, mit Sitzplätzen: zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Sitzplätze
5.2	Turn- und Sporthalle	1 Abstellplatz je 100m ² Sportfläche, mit Sitzplätze: zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Sitzplätze
5.3	Hallenbad und Sauna	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen
5.4	Tennisplatz	1 Abstellplatz je 1 Spielfeld

5.5	Minigolfplatz	1 Abstellplatz je Minigolfspielfeld
5.6	Fitnesscenter	1 Abstellplatz je 40 m ² Nutzfläche
5.7	Kegel- und Bowlingbahn	1 Abstellplätze je Bahn
Mindestens 80 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		

6	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser	
6.1	Gaststätte bis 200 Besucher	1 Abstellplatz je 10 m ² Nettogastraumfläche
6.3	Hotel, Pension und andere Beherbergungsbetriebe	1 Abstellplatz je 30 Betten
6.4	Krankenhaus	1 Abstellplatz je 30 Betten
Mindestens 80 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		

7.	Schulen und Kindergärten	
7.1	Grundschule	10 Abstellplätze je Klassenzimmer
7.2	weiterführende Schulen	15 Abstellplätze je Klassenzimmer
7.3	Kindergarten	2 Abstellplätze je Gruppe
Mindestens 80 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		

8	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Abstellplatz je 60 m ² Nutzfläche
8.2	Lagerraum, Lagerplatz	1 Abstellplatz je 90 m ² Nutzfläche
8.3	Kraftfahrzeugwerkstatt	0,2 Abstellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
8.4	Tankstelle	0,2 Abstellplätze je Zapfsäule
8.5	Heimlieferservice	2 Abstellplatz je Betrieb
8.6	Spiel- und Automatenhalle, Videokabinen, sonstige Vergnügungsstätten	1 Abstellplatz je 20 m ² Nutzfläche
Mindestens 80 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		

9	Sonstiges	
9.1	Friedhof	1 Abstellplatz pro 1.500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Abstellplätze
Alle Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		